



Vernehmlassung zum Nachtrag zum Abstimmungsgesetz

Bericht zur Vernehmlassung

1. Einleitung

Am 22. November 2016 hat der Regierungsrat in erster Lesung den Entwurf zu einem Nachtrag zum Abstimmungsgesetz beraten und zuhanden des Vernehmlassungsverfahrens verabschiedet (RRB Nr. 183).

Der Nachtrag steht vorab im Zusammenhang mit dem neuen, verbindlichen Standard für Stimmkuverts, den die Post CH AG auf den 1. April 2016 eingeführt hat. Entsprechen die von den Kantonen und Gemeinden verwendeten Stimmkuverts nicht dem Poststandard, wird der Versand mit einem Zuschlag für Spezialsendungen belastet. Der Kanton Obwalden verwendet eine Stimmkuvertlösung, die nicht diesem neuen Poststandard entspricht. Ein Wechsel auf eine neue Stimmkuvertlösung ist damit insofern zwingend, als dass nur mit einem Wechsel der erwähnte Zuschlag entfällt. Eine aus Vertretern von Kanton und Gemeinden zusammengesetzte Arbeitsgruppe hat die in Frage kommenden Stimmkuvertlösungen geprüft und ausgewertet. Sie schlägt vor, auf die Stimmkuvertlösung nach dem sog. „Neuen Solothurner Modell“ zu wechseln.

Die kantonale Abstimmungsgesetzgebung nimmt in verschiedenen Artikeln konkret auf die geltende Stimmkuvertlösung Bezug. Der Wechsel auf eine neue Stimmkuvertlösung macht damit einen Nachtrag zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz) und eine Änderung der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsverordnung) notwendig.

Zudem wird der Nachtrag zum Abstimmungsgesetz zum Anlass genommen, verschiedene weitere Änderungen der Abstimmungsgesetzgebung vorzunehmen:

- Anpassung und Vereinheitlichung der Fristen im Wahlverfahren (Vorverschiebung der Einreichfrist für Wahlvorschläge sowie der nachfolgenden Fristen im Wahlverfahren bei Erstwahlgängen sowie Vorverschiebung der Eingabefrist, ausgenommen bei Beschwerden)
- Anpassung an die Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend das neue Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht, die am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist (Ausschluss vom Stimmrecht und von der Wählbarkeit)
- Verfahrensvereinfachung bei der Ermittlung der Ergebnisse der brieflichen Stimmabgaben sowie Vorverlegung des Urnenschlusses
- Präzisierung der Beschwerdefrist
- Anpassung an die weiterentwickelte Praxis der Staatskanzlei bei der Bekanntgabe und Veröffentlichung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse (Zuständigkeiten und Zwischenergebnisse)
- Anpassung an die weiterentwickelte Praxis des Regierungsrats beim Vollzug von Abstimmungen (Erwahrung)
- verschiedene Anpassungen technischer Natur.

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die Einwohnergemeinden und die kantonalen politischen Parteien (CSP, CVP, FDP, Die Liberalen, SP, SVP, Junge CVP, Jungfreisinnige, Junge SVP, Juso). Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis am Dienstag, 28. Februar 2017. Zudem wurde der Nachtrag dem Bund zur Vorprüfung eingereicht.

2. Vernehmlassungsantworten

Es wurden insgesamt 13 Vernehmlassungsantworten eingereicht. Vernehmlassungsverzichte wurden keine erklärt. Die Parteien Junge CVP, Jungfreisinnige, Junge SVP und Juso nahmen am Vernehmlassungsverfahren nicht teil.

Vernehmlassungsteilnehmende	Abkürzungen	Anzahl Vernehmlassungsantworten
Einwohnergemeinden	EG Sarnen EG Kerns EG Sachseln EG Alpnach EG Giswil EG Lungern EG Engelberg	7
Politische Parteien	CSP CVP FDP.Die Liberalen SP SVP	5
Bund	BK	1
Weitere	---	---

3. Zusammenfassende Aussagen

Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen den Wechsel auf die Stimmkuvertlösung nach dem "Neuen Solothurner Modell". Gewisse Anpassungsaufwände seien dabei in Kauf zu nehmen (fünf Einwohnergemeinden). Eine Partei (CVP) schlägt vor, dass in der Übergangsphase auf den Gemeindekanzleien genügend Ersatzkuverts bereitgehalten werden, damit falsch geöffnete Stimmkuverts ausgetauscht werden können. Fünf Einwohnergemeinden weisen darauf hin, dass bei der neuen Stimmkuvertlösung die Vorteile des neuen Data-Matrix-Codes der Post für Geschäftsantwortsendungen berücksichtigt werden sollen, um zusätzlich Kosten zu sparen. Eine Partei (SVP) ortet zusätzliches Optimierungspotenzial bei der Beschriftung der neuen Stimmkuverts. Vier Einwohnergemeinden und drei Parteien erachten es als wichtig, dass eine kantonsweite, umfassende Informationskampagne lanciert wird, um den Wechsel auf die neue Stimmkuvertlösung medial zu begleiten. Die Bundeskanzlei hält in ihrem Vorprüfungsbericht fest, dass gegenüber der neuen Stimmkuvertlösung grundsätzlich keine bundesrechtlichen Bedenken bestehen.

Sämtliche Einwohnergemeinden und drei Parteien befürworten die Anpassung und Vereinheitlichung der Fristen im Wahlverfahren. Das gilt sowohl für die Vorverschiebung der Einreichfrist für Wahlvorschläge und der nachfolgenden Fristen im Wahlverfahren bei Erstwahlgängen als auch für die Vorverschiebung der Eingabefrist von heute 17.00 Uhr auf 12.00 Uhr. Drei Vernehmlassungsteilnehmende weisen in ihren Vernehmlassungsantworten darauf hin, dass die Schalteröffnungszeiten der Gemeindekanzleien unterschiedlich seien. Zwei davon erachten deshalb eine Eingabefrist um 11.30 Uhr als optimal. Eine Partei (CVP) schlägt vor, die Einreichfrist für Wahlvorschläge und die nachfolgenden Fristen im Wahlverfahren nach geltendem Recht zu belassen, ist jedoch mit der Vorverschiebung der Eingabefrist von heute 17.00 Uhr auf 12.00 Uhr einverstanden. Eine Partei (SVP) steht der Vorverschiebung der Einreichfrist für Wahlvorschläge kritisch gegenüber bzw. lehnt sie ab, erachtet aber die Vorverschiebung der nachfolgenden Fristen im Wahlverfahren aus Effizienzgründen als sinnvoll, falls die Eingabefrist nach geltendem Recht bei 17.00 Uhr belassen wird.

Die weiteren Änderungen der Abstimmungsgesetzgebung werden grossmehrheitlich begrüsst. Davon ausgenommen ist Art. 16 AV, soweit es um die Tragung der Versandkosten für die

Stimmkuverts von den Stimmberechtigten zurück zu den Gemeindkanzleien geht. Diese Kosten sollen nach dem Willen von fünf Einwohnergemeinden künftig nicht mehr von den Einwohnergemeinden, sondern von den Stimmberechtigten übernommen werden. Eine Partei (CVP) wünscht ausdrücklich, dass die bisherige Lösung bezüglich Kostentragung beibehalten wird.

In den Vernehmlassungsantworten wird zu den weiteren Änderungen der Abstimmungsgesetzgebung namentlich wie folgt Stellung genommen:

- Eine Einwohnergemeinde erachtet die Regelung über die Aufbewahrung des Stimmmaterials als entbehrlich (EG Lungern).
- Eine Einwohnergemeinde (EG Sarnen) und eine Partei (SVP) lehnen die Vorverlegung des Urnenschlusses von heute 12.00 Uhr auf 11.00 Uhr ab. Eine weitere Partei (CSP) regt an, dass die Stimmberechtigten über diese Änderung mit einer breit angelegten Informationskampagne aufgeklärt werden. Die Bundeskanzlei weist in ihrem Vorprüfungsbericht darauf hin, dass die Vorverlegung des Urnenschlusses nicht dazu führen darf, dass bei eidgenössischen Volksabstimmungen am Abstimmungssonntag vor 12.00 Uhr kantonale Zwischenergebnisse oder das vorläufige Kantonsergebnis bekannt gemacht bzw. publiziert werden. Sie regt diesbezüglich eine Präzisierung an.
- Eine Partei (CVP) weist darauf hin, dass zu wenig klar sei, welches die heutige Praxis der Staatskanzlei bei der Bekanntgabe und Veröffentlichung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen ist und stellt den Nutzen der Regelung über die Mitteilung nach Art. 48 AV in Frage.
- Die Bundeskanzlei und zwei Einwohnergemeinden regen Änderungen bei den Übergangsbestimmungen an.

Eine Einwohnergemeinde (EG Engelberg) weist in ihrer Vernehmlassungsantwort ergänzend auf ihre besondere Situation aufgrund des neuen Gemeindeführungsmodells hin. Es wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Eine Partei (SVP) vermisst schliesslich in den Erläuterungen Ausführungen zum Thema E-Voting. Sie hätte es als wünschenswert erachtet, wenn sich der Regierungsrat über den Stand betreffend E-Voting geäußert hätte und dazu, ob E-Voting auch Auswirkungen auf den Wechsel der Stimmkuvertlösung haben könnte.

Vernehmlassungsantwort GEMEINDE ENGELBERG

Die Einwohnergemeinde Engelberg hat auf den 1. Juli 2016 das Geschäftsführer-Modell als neues Gemeindeführungsmodell eingeführt. Das Modell lehnt sich an das CEO-Modell in der Wirtschaft an. Es beinhaltet eine Trennung zwischen der politisch-strategische Ebene (Gemeinderat) und der operativ-betrieblichen Ebene (Verwaltung).

Beim Geschäftsführermodell leitet ein Geschäftsführer – zusammen mit den Abteilungsleitenden – die Gemeindeverwaltung. Soweit rechtlich möglich, delegiert der Gemeinderat Aufgaben, die er nicht zwingend selbst erfüllen muss, an die Gemeindeverwaltung. Der Gemeinderat wird dadurch von Alltags- und Routinegeschäften entlastet. Der Gemeinderat befasst sich vorwiegend mit der strategischen Führung und Steuerung der Gemeinde. Er kann sich dadurch vermehrt auf die Entwicklung der Gemeinde, auf Projekte und auf die regionale Zusammenarbeit konzentrieren. Er behält aber die Gesamtverantwortung für die Gemeindeverwaltung.

Der Einwohnergemeinderat Engelberg vertritt in seiner Vernehmlassungsantwort die Auffassung, dass der Vollzug der Abstimmungsgesetzgebung eine mehrheitlich operative Aufgabe sei. Der Vollzug der Abstimmungsgesetzgebung solle deshalb an die Verwaltung delegiert werden können. Dazu lasse aber die Abstimmungsgesetzgebung mit ihrer heutigen, detaillierten Regelung kaum Spielraum. Wichtig sei, dass der gesetzliche Auftrag bestimmungsgemäss er-

füllt werde. Wie dieser in der Praxis umgesetzt werde, solle der Gemeinderat selbst bestimmen können. Der Einwohnergemeinderat Engelberg schlägt vor, im Abstimmungsgesetz eine allgemeine Delegationsmöglichkeit zu schaffen, wodurch den unterschiedlichen Organisationsformen der Einwohnergemeinden Rechnung getragen werde:

Art. 1 Abs. 4	Neu. Der Einwohnergemeinderat kann den Vollzug dieses Gesetzes einer Verwaltungsstelle übertragen.	EG Engelberg
----------------------	--	--------------

Ergänzend dazu schlägt der Einwohnergemeinderat Engelberg vor, weitere 18 Artikel des Abstimmungsgesetzes, weitere sieben Artikel der Abstimmungsverordnung und zwei weitere Artikel des Gesetzes über die Wahl des Kantonsrates zu ändern. Sämtliche Änderungsvorschläge stehen im Zusammenhang mit dem neuen Gemeindeführungsmodell.

Im Übrigen können die Vernehmlassungsergebnisse können wie folgt zusammengefasst werden:

4. Allgemeine Anregungen und Bemerkungen

Gegenstand	Anregung / Bemerkungen	Wer?
1. Wechsel auf eine zertifizierte Stimmkuvertlösung, die dem Standard der Post entspricht und die weiteren gesetzlichen und tatsächlichen Anforderungen erfüllt	Der Einwohnergemeinderat begrüsst den Wechsel auf das „Neue Solothurner Modell“. Er ist sich bewusst, dass in der Einführungsphase gewisse Anpassungsaufwände in Kauf genommen werden müssen. Eine korrekte und sichere Zustellung der Stimmunterlagen hat jedoch erste Priorität. Die Vorteile des neuen Data-Matrix-Codes der Post für Geschäftsantwortungen (Preis, Rückantwort A, B usw.) sind in der neuen Lösung zu berücksichtigen. Damit sind Ersparnisse bei der Rückantwort von 0.02 Fr. pro Kuvert möglich.	EG Sarnen EG Kerns EG Alpnach EG Giswil EG Engelberg
	Der Wechsel auf das "Neue Solothurner Modell" wird begrüsst.	EG Sachseln CSP CVP FDP SP SVP
	Es wird vorgeschlagen, dass in einer Übergangsphase auf den Gemeindeganzleien Ersatzkuverts bereitgestellt werden, damit Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die das Kuvert falsch geöffnet haben und das falsch geöffnete Kuvert mit sämtlichen Unterlagen bei der Kanzlei vorbeibringen, ein neuer "Satz" Abstimmungsunterlagen zusammengestellt und ausgehändigt werden kann.	CVP
	Es soll eine kantonsweite, umfassende Kampagne lanciert werden, die sich mit der Handhabung des neuen Stimmkuverts befasst.	EG Sarnen EG Alpnach EG Giswil EG Engelberg CSP FDP SP
	Die SVP ortet Optimierungspotenzial bei der Beschriftung der Stimmkuverts. Vor allem der Verweis auf die NICHT zu öffnende Lasche und die Erklärung der innenliegenden Einschiebetasche ist unverständlich und könnte bildlich besser dargestellt werden. Zusätzlich	SVP

Gegenstand	Anregung / Bemerkungen	Wer?
	empfehl es sich, auf der Rückseite des Stimmkuverts die zusätzlichen Erläuterungen der Gültigkeit aufzulisten: <ul style="list-style-type: none"> - Rücksendungen nur im amtlichen und verschlossenen Stimmkuvert - Nur ein Stimmkuvert pro Person verwenden 	
	Aus bundesrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegenüber der neuen Stimmkuvertlösung. Allfällige Ausführungsbestimmungen sind genehmigungspflichtig.	BK
2. Fristen im Wahlverfahren	Der Einwohnergemeinderat befürwortet, dass die Fristen angepasst werden und dadurch der Zeitdruck im Vorfeld von Wahlen etwas vermindert wird.	EG Sarnen EG Kerns EG Alpnach EG Giswil EG Engelberg
	Der Einwohnergemeinderat befürwortet diese Anpassungen.	EG Sachseln
	Die Anpassung der Fristen im Wahlverfahren wird befürwortet.	CSP
	Die FDP ist mit den vorgeschlagenen Änderungen und Anpassungen zur Teilrevision der Abstimmungsgesetzgebung einverstanden.	FDP
	Die SP befürwortet, dass die Fristen angepasst werden und dadurch der Zeitdruck im Vorfeld der Wahlen etwas vermindert wird.	SP
	Die CVP hat Vor- und Nachteile der einzelnen Vorschläge diskutiert. Sie schlägt vor, die Einreichfrist für Wahlvorschläge sowie die nachfolgenden Fristen im Wahlverfahren bei Erstwahlgängen nach geltendem Recht beizubehalten. Hingegen kann sie sich mit der Vorverschiebung der Eingabefrist von 17.00 Uhr auf 12.00 Uhr einverstanden erklären.	CVP
	Die SVP steht der Vorverschiebung der Einreichfrist für Wahlvorschläge kritisch gegenüber. Absolut nicht einverstanden ist sie mit der Vorverschiebung der Eingabefrist von 17.00 Uhr auf 12.00 Uhr. Sie begründet ihre Haltung damit, dass das politische System in der Schweiz auf dem Milizsystem basiere. Im Sinne der Effizienz erachtet sie die Fristverkürzungen für den Rückzug, das Einverständnis, für mehrfach vorgeschlagene und die Prüfung der Wahlvorschläge als sinnvoll, wenn als Eingabefrist 17.00 Uhr gilt.	SVP

Gegenstand	Anregung / Bemerkungen	Wer?
3. Weitere Änderungen der Abstimmungsgesetzgebung	Der Einwohnergemeinderat bezieht dazu, wenn nötig, in den einzelnen Artikeln Stellung.	EG Kerns EG Sachseln EG Alpnach EG Giswil EG Engelberg
	Die weiteren Änderungen werden in corpore begrüsst.	CSP
	Die SVP kann sich mit den weiteren Änderungen einverstanden erklären und unterstützt die Präzisierungen.	SVP
Grundsätzliche Zustimmung	Der Einwohnergemeinderat begrüsst grundsätzlich die vorgesehenen Änderungen. Die Vereinheitlichung der Fristen im Wahlverfahren erachtet er als effizienzsteigernde Massnahme.	EG Lungern
	Die SP kann im Sinne der Erwägungen der vorliegenden Revision der Abstimmungsgesetzgebung zustimmen.	SP

5. Zu den einzelnen Artikeln: Abstimmungsgesetz

Artikel	Anregung / Bemerkungen	Wer?
Art. 2a - Art. 4	Die Textänderungen werden ohne weitere Bemerkungen zur Kenntnis genommen.	EG Sarnen EG Kerns EG Sachseln EG Alpnach EG Giswil EG Engelberg
Art. 3	Abs. 3. Neu. Um die Handhabung in der Praxis zu vereinfachen (z.B. Auftrag an die Gemeindekanzlei) soll Abs. 3 wie folgt angepasst werden: <i>³Der Regierungsrat kann auf Gesuch des Einwohnergemeinderats der Einwohnergemeinde Ausnahmen bewilligen.</i>	EG Sarnen EG Lungern
Art. 6	Die Vorverschiebung der Eingabefrist wird befürwortet.	EG Kerns EG Sachseln EG Alpnach EG Giswil EG Engelberg
	Abs. 3. Bei den Obwaldner Gemeinden sind sehr unterschiedliche Schalteröffnungszeiten vorhanden. Optimal wäre eine Anpassung auf 11.30 Uhr.	EG Sarnen EG Lungern
	Die Vorverschiebung der Eingabefrist wird abgelehnt. Gegen eine Vorverschiebung sprechen nur schon die Öffnungszeiten der Gemeindekanzleien und der Staatskanzlei Obwalden. Es kann nicht sein, dass gesetzliche Fristen infolge fehlender Öffnungszeiten nicht eingehalten werden können. Zudem wird eine einheitliche Zeit auch für Beschwerden bis 17.00 Uhr als korrekte einheitliche Regelung erachtet.	SVP
Art. 21 Abs. 2	Die Änderung wird befürwortet.	EG Sarnen EG Kerns EG Sachseln EG Alpnach EG Giswil EG Engelberg

Artikel	Anregung / Bemerkungen	Wer?
Art. 23 Abs. 2	Die Änderung wird befürwortet.	EG Sarnen EG Kerns EG Sachseln EG Alpnach EG Giswil EG Engelberg
Art. 26	Der Vorverschiebung des Termins von vier auf neu mindestens sechs Wochen wird zugestimmt. Durch das Einfügen von Mindestgrenzen bei den Fristen wird im administrativen Bereich eine höhere Flexibilität erzielt.	EG Sachseln
Art. 26 Abs. 1	Die Vorverschiebung der Frist für die Bekanntgabe wird befürwortet.	EG Sarnen EG Kerns EG Alpnach EG Giswil EG Engelberg
Art. 26 Abs. 2	Das Einfügen einer Mindestgrenze wird befürwortet. Sie ermöglicht eine höhere Flexibilität im administrativen Bereich.	EG Kerns EG Alpnach EG Engelberg
Art. 27 Abs. 2a	Die Präzisierung wird zur Kenntnis genommen.	EG Sarnen EG Kerns EG Alpnach EG Giswil EG Engelberg
Art. 27 Abs. 3	Bei überschneidenden Abstimmungsdaten sowie zu spät eingereichten Stimmrechtsausweisen war bis heute sofort ersichtlich, für welche Abstimmung der Stimmrechtsausweis berechtigt. Bei einer zukünftigen Einheitsfarbe muss bei der administrativen Umsetzung genauer hingeschaut werden. Da durch die neuen Anforderungen der Post per 1. April 2016 keine farbigen Stimmrechtsausweise mehr erlaubt sind, erübrigt sich eine Diskussion über die Beibehaltung.	EG Kerns EG Sachseln EG Alpnach EG Giswil EG Engelberg
	Die Abstimmungsunterlagen von drei Gemeinden werden am selben Ort eingepackt. Diese drei Gemeinden haben deshalb zur guten Unterscheidung immer unterschiedliche Farben der Stimmrechtsausweise verwendet. Gemäss den Gestaltungsrichtlinien der Post muss nur die sichtbare Adresse auf weissem Hintergrund gedruckt sein. Die übrigen Bereiche des Stimmrechtsausweises dürfen weiterhin in Farbe sein. Die Gemeinde Sarnen wird deshalb weiterhin farbige Stimmrechtsausweise verwenden.	EG Sarnen
Art. 28a	Der Formulierung betreffend Aufbewahrung des Stimmmaterials wird zugestimmt.	EG Sarnen EG Kerns EG Sachseln EG Alpnach EG Giswil EG Engelberg
	Die Gemeinden sind sich ihrer Verantwortung bewusst und lagern die Unterlagen sicher. Es braucht keine gesetzliche Regelung, weshalb auf diesen Artikel verzichtet werden soll.	EG Lungern
Art. 30 - Art. 36	Die Ergänzungen und Präzisierungen werden zur Kenntnis genommen und gutgeheissen.	EG Sarnen EG Kerns EG Alpnach EG Giswil EG Engelberg
	Keine Bemerkungen	EG Sachseln EG Lungern
Art. 37	Der Vorverschiebung der Einreichfrist für Wahlvorschläge und der damit einhergehenden Vereinheitlichung der Fristen im Wahlverfahren wird zugestimmt	EG Sarnen EG Kerns

Artikel	Anregung / Bemerkungen	Wer?
		EG Sachseln EG Alpnach EG Giswil EG Engelberg
	Die geltende Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen soll beibehalten werden, da die Parteien erfahrungsgemäss auf diese Zeit angewiesen sind. Weil Rücktritte von Behördenmitgliedern oftmals sehr kurzfristig erfolgen, brauchen die Parteien Zeit, um geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu suchen und für eine Kandidatur zu überzeugen. Interessierte Personen brauchen heute auch wesentlich mehr Zeit, um abzuklären, ob sie ein politisches Amt annehmen können (Gespräche mit Familie, Arbeitgeber usw.). Es ist wichtiger, die Zeit für die Suche nach geeigneten Kandidaturen einzusetzen, als Zeit für Vorbereitungsarbeiten zu gewinnen.	CVP
	Die geltende Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen soll beibehalten werden.	SVP
Art. 39 - Art. 43	Keine Bemerkungen.	EG Sachseln
Art. 39	Muss an Art. 37 angepasst werden.	EG Kerns
	Muss an Art. 37 angepasst werden. Trotz Fristverkürzung bleibt den politischen Parteien genügend Zeit, um sich zu organisieren	EG Sarnen EG Alpnach EG Giswil EG Engelberg
	Im Sinne der Effizienz wird die Fristverkürzung als sinnvoll erachtet, wenn die Eingabefrist 17.00 Uhr gilt.	SVP
Art. 40	Siehe Ausführungen zu Art. 39.	EG Sarnen EG Kerns EG Alpnach EG Giswil EG Engelberg
	Schreibfehler: Siebtletzter Montag ("t" fehlt).	CVP
	Die geltende Frist soll beibehalten werden.	SVP
Art. 41	Im Sinne der Effizienz wird die Fristverkürzung als sinnvoll erachtet, wenn die Eingabefrist 17.00 Uhr gilt.	SVP
Art. 42	Siehe Ausführungen zu Art. 39.	EG Sarnen EG Kerns EG Alpnach EG Giswil EG Engelberg
	Im Sinne der Effizienz wird die Fristverkürzung als sinnvoll erachtet, wenn die Eingabefrist 17.00 Uhr gilt.	SVP
Art. 43	Siehe Ausführungen zu Art. 39.	EG Sarnen EG Kerns EG Alpnach EG Giswil EG Engelberg
	Im Sinne der Effizienz wird die Fristverkürzung als sinnvoll erachtet, wenn die Eingabefrist 17.00 Uhr gilt.	SVP
Art. 53 Abs. 4	Der Fristverlängerung zwischen erstem und zweitem Wahlgang auf fünf Wochen wird zugestimmt.	EG Sarnen EG Kerns EG Sachseln EG Alpnach EG Giswil EG Engelberg CVP
Art. 54a	Die Präzisierung der Beschwerdefrist wird befürwortet.	EG Sarnen

Artikel	Anregung / Bemerkungen	Wer?
		EG Kerns EG Sachseln EG Giswil EG Engelberg

Abstimmungsverordnung

Artikel	Anregung / Bemerkungen	Wer?
Art. 1 - Art. 14	Die Änderungen werden ohne weitere Ausführungen zur Kenntnis genommen.	EG Sarnen EG Kerns EG Giswil EG Engelberg
	Keine Bemerkungen.	EG Sachseln
Art. 1 - Art. 27	Die SVP stimmt den vorgeschlagenen Korrekturen zu.	SVP
Art. 16	Abs. 1. Den Anpassungen wird zugestimmt. Bei der Herstellung der Stimmkuverts sind die neuen Bestimmungen der Post zu berücksichtigen. Indem eine entsprechende Datamatrix angebracht wird, kann bis zu 0.02 Fr. eingespart werden. Ebenfalls kann bestimmt werden, ob die Rücksendung mittels A- oder B-Post erfolgen soll.	EG Kerns EG Giswil
	Abs. 1. Der Einwohnergemeinderat schlägt vor, dass die Portokosten künftig von den Stimmberechtigten übernommen werden, da diese die Möglichkeit haben, die Stimmkuverts in den Abstimmungsbriefkästen der Gemeinde einzuwerfen, um das Porto zu sparen. Teilweise befinden sich die Postbriefkästen direkt neben dem Abstimmungsbriefkasten der Gemeinde. Die in die Postbriefkästen eingeworfenen Stimmkuverts generieren so unnötige Portokosten. Die Übernahme der Portokosten für die briefliche Stimmabgabe ist für die Stimmberechtigten zumutbar. Diese Praxis wird auch in den meisten anderen Kantonen so gehandhabt. Sollte die Übertragung der Portokosten nicht zu Stande kommen, sind bei der Herstellung der Stimmkuverts die neuen Bestimmungen der Post zu berücksichtigen. Indem eine entsprechende Datamatrix angebracht wird, kann bis zu 0.02 Fr. eingespart werden. Ebenfalls kann bestimmt werden, ob die Rücksendung mittels A- oder B-Post erfolgen soll.	EG Sarnen EG Sachseln EG Alpnach EG Engelberg
	Abs. 1. Der Einwohnergemeinderat unterstützt den Vorschlag der Gemeindegemeinschaft-Konferenz, dass die Portokosten künftig von den Stimmberechtigten übernommen werden. Er erachtet es als nicht nötig, deshalb die ganze Zuständigkeits- und Kostenaufteilung zu überprüfen. Im vorliegenden Fall ist es mit einer einfachen Massnahme möglich, eine Kostenersparnis zu erreichen. Zudem kann der Bürger mit seinem Verhalten dazu beitragen, dass ihm ebenfalls keine Kosten entstehen. Der Artikel soll deshalb wie folgt angepasst werden: <i>¹Das Zustell- und Rücksendekouvert <u>Stimmkuvert</u> dient gleichzeitig für die Zustellung des Stimmmaterials sowie als amtliches und von der Gemeinde frankiertes Rücksendekouvert für die Stimmabgabe. Es enthält keine Angaben über die Stimmberechtigung.</i>	EG Lungern
	Die CVP kommt zum Schluss, dass die bisherige Lösung bezüglich Übernahme der Portokosten beibehalten werden sollte. Sie befürchtet, dass andernfalls die Stimmbeteiligung abnehmen könnte. Sie ersucht die Gemeinden, in ihren Gemeindebroschüren proaktiv zu informieren, dass man mit einem Einwurf des Rücksendeku-	CVP

Artikel	Anregung / Bemerkungen	Wer?
	verts in den Abstimmungsbriefkasten der Gemeinde dazu beiträgt, Kosten zu sparen.	
Art. 27	Die Aufhebung wird zur Kenntnis genommen.	EG Sarnen EG Kerns EG Alpnach EG Giswil EG Engelberg
Art. 31	Durch die Vorverlegung des Urnenschlusses auf 11.00 Uhr wird die Dienstleistung gekürzt. Diese Kürzung ist vertretbar, da durch die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe und deren intensive Nutzung keine wesentliche Benachteiligung der stimmberechtigten Personen erfolgt. Mit der Vorverlegung kann eine zeitnahe Veröffentlichung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erzielt werden.	EG Kerns EG Sachseln EG Alpnach EG Giswil EG Engelberg
	Die CVP ist mit der Vorverlegung des Urnenschlusses auf 11.00 Uhr einverstanden.	CVP
	Durch die Vorverschiebung des Urnenschlusses von 12.00 Uhr auf 11.00 Uhr wird die Dienstleistung gekürzt. Viele Stimmberechtigte nutzen heute die Möglichkeit, das Stimmkuvert zwischen 11.00 Uhr und 12.00 Uhr in den Abstimmungsbriefkasten einzuwerfen. Eine Zeitverkürzung wäre ein Dienstleistungsabbau am Bürger. Die Vorverschiebung des Urnenschlusses von 12.00 Uhr auf 11.00 Uhr wird deshalb abgelehnt. Die Vorverschiebung wird in der Gemeinde Sarnen keine frühere Veröffentlichung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse zur Folge haben, da das Stimmbüro bereits heute bis um 12.00 Uhr mit der Auszählung der brieflich eingegangenen Stimmen beschäftigt ist und auch mit einer Vorverschiebung des Urnenschlusses nichts daran ändert.	EG Sarnen
	Es wird empfohlen, dass die Stimmberechtigten über die Vorverschiebung des Urnenschlusses von 12.00 Uhr auf 11.00 Uhr hinreichend und transparent mittels breiter Kampagne informiert werden. Immerhin sind es die Stimmberechtigten seit jeher gewohnt, bis mittags abstimmen zu können. Gewohnheiten zu ändern und neue zu etablieren ist nur mit genügender Aufklärung möglich.	CSP
	Wie 17.00 Uhr ist auch 12.00 Uhr ein gängiger Zeitpunkt, der auch national so verstanden wird. Die SVP lehnt die Vorverlegung des Urnenschlusses von 12.00 Uhr auf 11.00 Uhr ab. Sie bedeutet eine Einschränkung für den Stimmbürger.	SVP

Artikel	Anregung / Bemerkungen	Wer?
i.V.m. Art. 48	Die Vorverlegung des Urnenschlusses auf 11.00 Uhr darf nicht dazu führen, dass bei eidgenössischen Volksabstimmungen am Abstimmungssonntag bereits vor 12.00 Uhr kantonale Zwischenergebnisse öffentlich bekannt gemacht bzw. publiziert werden. Der Bundesrat weist denn auch die Kantone in seinen Kreisschreiben zu eidgenössischen Volksabstimmungen jeweils entsprechend an. Die Bestimmung ist in diesem Sinne zu präzisieren.	BK
Art. 43	Wenn es um Effizienz geht, dann unterstützt die SVP den Vorschlag, dass die brieflich abgegebenen Stimmen am Abstimmungssonntag bereits früher durch das Stimmbüro ausgezählt werden können. In diesem Sinne ist Art. 43 noch zu präzisieren.	SVP
Art. 47 Abs. 2 Bst. h	Neu. Redaktioneller Hinweis: "Präsidium" anstatt "Präsidenten" (geschlechtsneutrale Formulierung).	EG Giswil
Art. 48	Der CVP ist nicht klar, welches die heutige Praxis ist. Sie stellt fest, dass die Handhabung der Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse in den Gemeinden sehr unterschiedlich ist. Die CVP erachtet es als richtig und wichtig, dass auch die Gemeinden ihre Abstimmungsergebnisse bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen baldmöglichst durch Aushang öffentlich bekannt geben. Die CVP stellt sich nicht gegen die Bestimmung von Abs. 2, stellt aber deren Nutzen in Frage.	CVP
Art. 31a - Art. 51d	Die Änderungen werden ohne weitere Ausführungen zur Kenntnis genommen.	EG Kerns EG Alpnach EG Giswil EG Engelberg
	Keine Bemerkungen.	EG Sachseln
Art. 31a - Art. 49a	Die Änderungen werden ohne weitere Ausführungen zur Kenntnis genommen.	EG Sarnen
Art. 51d	Der Einwohnergemeinderat vertritt die Meinung, dass die Planung und reibungslose Durchführung des Wechsels auch klappt, wenn die Staatskanzlei ihre Zustimmung zum Verbrauch der Vorräte nicht abgibt. Er empfiehlt, die Zustimmung der Staatskanzlei im Artikel zu streichen: <i>¹Die Gemeinden können mit Zustimmung der Staatskanzlei ihre Vorräte an bisherigen Zustell- und Rücksendeküverts aufbrauchen.</i>	EG Lungern
	Auf den heutigen Abstimmungsküverts ist der Urnenschluss aufgedruckt. Sollte der Urnenschluss ändern, muss die Umstellung auf das neue Abstimmungsküvert in allen Gemeinden auf den gleichen Zeitpunkt erfolgen. Dies auch im Hinblick auf eine gemeinsame Kommunikation im ganzen Kanton	EG Sarnen
	Es gilt Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Deshalb sollte präzisiert werden, was unter "entsprechende Vorschriften" gemäss Abs. 3 zu verstehen ist.	BK

Gesetz über die Wahl des Kantonsrates

Artikel	Anregung / Bemerkungen	Wer?
Art. 6	Die Anpassung wird für gut befunden.	EG Sarnen EG Kerns EG Alpnach EG Giswil EG Engelberg
	Keine Bemerkungen.	EG Sachseln
	Nachdem die CVP für die Beibehaltung der bisherigen Fristen im Wahlverfahren ist, wird diese Änderung abgelehnt.	CVP

Artikel	Anregung / Bemerkungen	Wer?
	Die neue Formulierung von mindestens acht Wochen in Art. 6 Abs. 1 (Einreichung) ist unklar und kann nicht nachvollzogen werden, weshalb das geltende Recht zu belassen ist.	SVP
Art. 8	Die Anpassung wird für gut befunden.	EG Sarnen EG Kerns EG Alpnach EG Giswil EG Engelberg
	Keine Bemerkungen.	EG Sachseln
	Nachdem die CVP für die Beibehaltung der bisherigen Fristen im Wahlverfahren ist, wird diese Änderung abgelehnt.	CVP
	Die SVP lehnt die Fristverkürzung von einer Woche zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kantonsratswahlen ab. Art. 8 ist nach geltendem Recht zu belassen.	SVP